

Milbank

RECHTSANWÄLTE | STEUERBERATER

Neue Mainzer Straße 74
60311 Frankfurt am Main
T: +49 69.71914.3400 | F: +49 69.71914.3500
milbank.com

13. April 2023

Per E-Mail

Corestate Capital Holding S.A.
4, rue Jean Monnet
2180 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
E-Mail: ir@corestate-capital.com

In Kopie per E-Mail

Allen & Overy LLP
z.H. Dr. Christian Eichner, LL.M. (NYU)
Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf
Bundesrepublik Deutschland

Corestate Capital Holding S.A. | Ankündigung eines Gegenantrags in der Gläubigerversammlung der EUR 200.000.000,00 1,375 % Wandelschuldverschreibung 2017/2022 am 14. April 2023 (ISIN: DE000A19SPK4 / WKN: A19SPK)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die am 27. März 2023 im Bundesanzeiger veröffentlichte Einladung der Corestate Capital Holding S.A. (nachfolgend "**Emittentin**") zu einer Gläubigerversammlung der Inhaberinnen und Inhaber der von der Emittentin begebenen EUR 200.000.000,00 1,375 % Wandelschuldverschreibung 2017/2022 (nachfolgend "**2022 Wandelschuldverschreibungen**") am 14. April 2023 (nachfolgend "**Gläubigerversammlung**").

MILBANK LLP

NEW YORK | LOS ANGELES | WASHINGTON, D.C. | SÃO PAULO | FRANKFURT
LONDON | MUNICH | BEIJING | HONG KONG | SEOUL | SINGAPORE | TOKYO

Milbank LLP is a limited liability partnership organized in the United States under the laws of the State of New York, which laws limit the personal liability of partners.

Milbank LLP ist eine Partnerschaftsgesellschaft („limited liability partnership“), die in den USA nach dem Recht des Staates New York gegründet wurde und bei der die persönliche Haftung der Partner nach den dortigen Gesetzen beschränkt ist.

Wir, Milbank LLP, vertreten Inhaber der 2022 Wandelschuldverschreibungen, die zusammen 2022 Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von insgesamt EUR 52.500.000 halten (nachfolgend "**Antragsteller**"). Die Antragsteller repräsentieren zum Datum dieses Schreibens rund 27,87 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags der 2022 Wandelschuldverschreibungen. Schuldverschreibungen, hinsichtlich derer gemäß § 6 SchVG das Stimmrecht ruht, wurden für Zwecke der Bestimmung des von den Antragstellern repräsentierten Gesamtnennbetrags der 2022 Wandelschuldverschreibungen außer Acht gelassen; dies gilt für 2022 Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennwert von EUR 11.600.000, die laut der Einladung zur Gläubigerversammlung von der Emittentin gehalten werden.

Nachweise der Inhaberschaft der Antragsteller an den 2022 Wandelschuldverschreibungen sind diesem Schreiben in **Anlage 1** (*Inhaberschaftsnachweise*) beigefügt. Nachweise unserer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung durch die Antragsteller, die wir darüber hinaus anwaltlich versichern, sind diesem Schreiben in **Anlage 2** (*Vertretungsnachweise*) beigefügt. Die Anlagen 1 (*Inhaberschaftsnachweise*) und 2 (*Vertretungsnachweise*) sind von der Emittentin vertraulich zu behandeln und dürfen von dieser nicht bekannt gemacht werden.

Die Antragsteller sind Mitglieder des Ad-hoc Komitees der Anleihegläubiger der 2022 Wandelschuldverschreibungen und der von der Emittentin begebenen EUR 300.000.000 Schuldverschreibungen 2018/2023 (nachfolgend "**2023 Schuldverschreibungen**" und zusammen mit den 2022 Wandelschuldverschreibungen, nachfolgend "**Schuldverschreibungen**") (nachfolgend "**Ad-hoc Komitee**").

Das Ad-hoc Komitee repräsentiert zum Datum dieses Schreibens rund 55,2 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags der 2022 Wandelschuldverschreibungen und rund 80,96 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags der 2023 Schuldverschreibungen. Schuldverschreibungen, hinsichtlich derer gemäß § 6 SchVG das Stimmrecht ruht, wurden für Zwecke der Bestimmung des von dem Ad-hoc Komitee repräsentierten Gesamtnennbetrags außer Acht gelassen (siehe oben).

Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass der hierin angekündigte Gegenantrag zwar ausschließlich von den Antragstellern gestellt wird, dieser allerdings inhaltlich seitens des gesamten Ad-hoc Komitees vollumfänglich befürwortet und unterstützt wird.

A. Hintergrund und Begründung

In Abschnitt B. III. der Einladung zur Gläubigerversammlung (*Beschlussfassung zur Verlängerung der Endfälligkeit, Zahlung von Zinsen und zum Verzicht auf etwaige Kündigungsrechte*) ist der einheitliche Beschlussgegenstand enthalten, über den in der Gläubigerversammlung beschlossen werden soll.

Wie von der Emittentin am 11. April 2023 veröffentlicht, wird die Emittentin mit Blick auf die geplante Restrukturierung der Schuldinstrumente ein alternatives Restrukturierungskonzept prüfen. Die Mitglieder des Ad-hoc Komitee sind der Auffassung, dass die als Teil des in Abschnitt B. III. der Einladung zur Gläubigerversammlung (*Beschlussfassung zur Verlängerung der Endfälligkeit, Zahlung von Zinsen und zum Verzicht auf etwaige Kündigungsrechte*) vorgeschlagenen einheitlichen Beschlusses vorgesehene Regelungen zur Verlängerung der Endfälligkeit, Zahlung von Zinsen und zum Verzicht auf etwaige Kündigungsrechte bzw. dem Entfall der Wirkung von Kündigungsrechten zur Wahrung der Interessen der Gläubiger der 2022 Wandelschuldverschreibungen nicht wirksam werden sollten, falls nicht bis zum 5. Mai 2023 eine Einigung über ein tragfähiges Restrukturierungskonzept für die Corestate Gruppe erzielt wird und der Emittentin die notwendigen liquiden Mittel zur Finanzierung zugeführt worden sind. Zudem sind aus Sicht der Mitglieder des Ad-hoc Komitee vorsichtshalber die in dem Beschlussvorschlag vorgesehenen Kündigungsverzichte im Hinblick auf die Zuführung der neuen (besicherten) liquiden Mittel dahingehend zu erweitern, dass nicht nur eine Finanzierung durch die Ausgabe neuer Schuldverschreibungen, sondern auch alternative Finanzierungsformen erfasst werden. Vor diesem Hintergrund kündigen die Antragsteller hiermit einen Gegenantrag wie nachfolgend in Abschnitt B. (*Gegenantrag*) dargelegt an.

Zur Veranschaulichung der in dem Gegenantrag enthaltenen Änderungen an dem in Abschnitt B. III. der Einladung zur Gläubigerversammlung (*Beschlussfassung zur Verlängerung der Endfälligkeit, Zahlung von Zinsen und zum Verzicht auf etwaige Kündigungsrechte*) enthaltenen Beschlussvorschlag ist in **Anlage 3** (*Vergleichsfassung*) eine Vergleichsfassung der entsprechenden Texte enthalten, in der Änderungen farblich hervorgehoben sind. Dabei kennzeichnen rot durchgestrichene Passagen Löschungen, blaue unterstrichene Passagen Einfügungen und grüne Passagen eine Verschiebung des jeweiligen Textes.

B. Gegenantrag

Im Namen sämtlicher Antragsteller kündigen wir hiermit an, dass die Antragsteller in der Gläubigerversammlung folgenden Gegenantrag gemäß nachstehendem Unterabschnitt *Beschlussgegenstand* hinsichtlich des in Abschnitt B. III. der Einladung zur Gläubigerversammlung (*Beschlussfassung zur Verlängerung der Endfälligkeit, Zahlung von Zinsen und zum Verzicht auf etwaige Kündigungsrechte*) enthaltenen Beschlussgegenstand stellen werden und verlangen ferner, dass die Emittentin diesen gemäß § 13 Abs. 4 SchVG im Internet unter ihrer Adresse unverzüglich veröffentlicht:

Beschlussgegenstand

Die Anleihegläubiger beschließen wie folgt:

"

Die Anleihegläubiger beschließen hiermit, entsprechend dem in Abschnitt B. III. der Einladung zur Gläubigerversammlung (*Beschlussfassung zur Verlängerung der Endfälligkeit, Zahlung von Zinsen und zum Verzicht auf etwaige Kündigungsrechte*) enthaltenen Beschlussvorschlags mit der folgenden Maßgabe:

1. Ziffer 3. b) des Beschlussvorschlags wird wie folgt ersetzt:

„b) gemäß Unterziffer (a)(ii) des § 12 (*Kündigungsrechte der Anleihegläubiger*) der Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen ausgelöst wird/wurde, sofern ein Verstoß gegen § 3(b) der Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen im Hinblick auf die EUR 10 Mio. Schuldverschreibungen der Corestate Capital Holding S.A. (die „**Gesellschaft**“) (ISIN: DE000A3LBTZ4 / WKN: A3LBTZ) und/oder im Hinblick auf neue, nach dem 27. März 2023 ausgegebene Schuldverschreibungen und/oder andere neue Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie in § 3 der Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen definiert) bis zu einem Gesamtkapitalbetrag von weiteren EUR 25 Mio., einschließlich der Fälle der Verlängerung der Laufzeit und der Refinanzierung dieser Schuldverschreibungen und/oder dieser anderen neuen Kapitalmarktverbindlichkeiten bis zu einem aggregierten Gesamtkapitalbetrag von insgesamt bis zu EUR 35 Mio., vorliegt;“

2. Ziffer 3. c) iii. des Beschlussvorschlags wird wie folgt ersetzt:

„iii. sofern ein Verstoß gegen § 8 (*Limitations on the Incurrence of Financial Indebtedness*) oder § 9 (*Negative Pledge*) der Emissionsbedingungen der 2023 Schuldverschreibungen im Hinblick auf die EUR 10 Mio. Schuldverschreibungen der Gesellschaft (ISIN: DE000A3LBTZ4 / WKN: A3LBTZ) und/oder im Hinblick auf neue, nach dem 27. März 2023 ausgegebene Schuldverschreibungen und/oder andere neu aufgenommene Finanzverbindlichkeiten (*Financial Indebtedness*; wie in § 1 (*Definitions*) der Emissionsbedingungen der 2023 Schuldverschreibungen definiert) bis zu einem Gesamtkapitalbetrag von weiteren EUR 25 Mio., einschließlich der Fälle der Verlängerung der Laufzeit und der Refinanzierung dieser Schuldverschreibungen und/oder dieser anderen neu aufgenommenen Finanzverbindlichkeiten (*Financial Indebtedness*) bis zu einem aggregierten Gesamtkapitalbetrag von bis zu insgesamt EUR 35 Mio. vorliegt, und dies ein Kündigungsrecht gemäß den Emissionsbedingungen der 2023 Schuldverschreibungen auslösen würde; oder“

3. In Ziffer 3 des Beschlussvorschlags wird nach lit. c) eine neue lit. d) wie folgt ergänzt:
- „d) gemäß Unterziffern (a)(iii), (a)(iv) oder (a)(v) des § 12 (*Kündigungsrechte der Anleihegläubiger*) der Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen besteht, sofern:
- i. im Falle eines Kündigungsrechts nach Unterziffer (a)(iii) das Kündigungsrecht durch die Fälligkeit, Fälligestellung oder Nichterfüllung bzw. Inanspruchnahme, Verwertung oder Verwertungsreife (A) einer Verbindlichkeit der Ginova HoldCo S.à r.l. und/oder der Ginova PropCo Sarl, (B) einer für eine solche Verbindlichkeit der Ginova HoldCo S.à r.l. und/oder der Ginova PropCo Sarl gewährten Sicherheit oder (C) einer für eine solche Verbindlichkeit der Ginova HoldCo S.à r.l. und/oder der Ginova PropCo Sarl übernommenen Garantie ausgelöst wird/wurde;
 - ii. im Falle eines Kündigungsrechts nach Unterziffer (a)(iv) das Kündigungsrecht durch Zahlungseinstellung durch die Ginova HoldCo S.à r.l. und/oder die Ginova PropCo Sarl oder Bekanntgabe der Zahlungsunfähigkeit der Ginova HoldCo S.à r.l. und/oder der Ginova PropCo Sarl ausgelöst wird/wurde; und
 - iii. im Falle eines Kündigungsrechts nach Unterziffer (a)(v) das Kündigungsrecht durch Eröffnung oder Beantragung eines Insolvenzverfahrens über die Ginova HoldCo S.à r.l. und/oder die Ginova PropCo Sarl ausgelöst wird/wurde.“
4. Ziffer 5 des Beschlussvorschlags wird wie folgt ersetzt:
- „5. Dieser Beschluss soll erst gemäß § 21 SchVG vollzogen werden, wenn die nachfolgenden aufschiebenden Bedingungen im Sinne des § 158 des Bürgerlichen Gesetzbuch eingetreten sind
- (i) Abschluss der Lock-up Änderungs- und Neufassungsvereinbarungen (wie nachstehend am Ende der Ziffer 5 dieses Beschlusses definiert) durch sämtliche Parteien hierzu und Wirksamkeit der Lock-up Änderungs- und Neufassungsvereinbarungen, jeweils bis zum 5. Mai 2023, 24:00 Uhr MESZ, was durch den Zugang einer von (i) einem Anwalt der Milbank LLP im Auftrag der Mehrheit der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen und der Mehrheit der Inhaber der 2023 Schuldverschreibungen handelnd und (ii) einem Mitglied des Vorstands der Gesellschaft unterzeichneten Mitteilung bei der Hauptzahlstelle für die Wandelschuldverschreibungen mit folgendem Inhalt am oder vor dem 9. Mai 2023, 24:00 Uhr MESZ als nachgewiesen gilt:

„An: [BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt] in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle

EUR 200.000.000 Wandelschuldverschreibungen 2017/2022 emittiert von der Corestate Capital Holding S.A. (ISIN DE000A19SPK4) (die "Wandelschuldverschreibungen")

Wir nehmen Bezug auf den Beschluss der Anleihegläubiger der Wandelschuldverschreibungen vom 14. April 2023, demgemäß unter anderem eine Änderung der Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen beschlossen worden ist (der "Gläubigerbeschluss"). Dies ist die Mitteilung gemäß Ziffer 5. (i) des Gläubigerbeschlusses.

Wir bestätigen hiermit, dass (i) die Lock-up Änderungs- und Neufassungsvereinbarungen (wie in Ziffer 5 des Gläubigerbeschlusses definiert) durch sämtliche Parteien abgeschlossen und wirksam geworden sind, und zwar jeweils am oder vor dem 5. Mai 2023, 24:00 Uhr MESZ, und (ii) mit Zugang dieses Schreibens bei der Hauptzahlstelle die in Ziffer 5. (i) des Gläubigerbeschlusses enthaltene aufschiebende Bedingung eingetreten ist.

[Unterschriften]“;

und

- (ii) Zugang einer von allen Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft unterzeichneten Mitteilung bei der Hauptzahlstelle für die Wandelschuldverschreibungen mit folgendem Inhalt am oder vor dem 16. Mai 2023, 24:00 Uhr MESZ:

„An: [BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt] in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle

EUR 200.000.000 Wandelschuldverschreibungen 2017/2022 emittiert von der Corestate Capital Holding S.A. (ISIN DE000A19SPK4) (die "Wandelschuldverschreibungen")

Wir nehmen Bezug auf den Beschluss der Anleihegläubiger der Wandelschuldverschreibungen vom 14. April 2023, demgemäß unter anderem eine Änderung der Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen beschlossen worden ist (der "Gläubigerbeschluss"). Dies ist die Mitteilung gemäß Ziffer 5. (ii) des Gläubigerbeschlusses.

Wir bestätigen hiermit, dass

- (i) *nach dem 14. April 2023 aber an oder vor dem 12. Mai 2023 der Gesellschaft ein Betrag in Höhe von mindestens EUR 15.000.000 durch Kontogutschrift zugegangen ist; und*
- (ii) *der Betrag in Höhe von mindestens EUR 15.000.000 nicht, oder nicht vor den Wandelschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig wird.*

Wir bestätigen hiermit ebenso, dass mit Zugang dieses Schreibens bei der Hauptzahlstelle die in Ziffer 5. (ii) des Gläubigerbeschlusses enthaltene aufschiebende Bedingung eingetreten ist.

[Unterschriften]“;

und

- (iii) die Inhaber der 2023 Schuldverschreibungen den Beschluss gemäß Tagesordnungspunkt B.III. (*Beschlussfassung zur Verlängerung der Endfälligkeit, Zahlung von Zinsen und zum Verzicht auf etwaige Kündigungsrechte*) der ebenfalls mit Einladung vom 27. März 2023 für den 14. April 2023 terminierten Gläubigerversammlung zu den 2023 Schuldverschreibungen gefasst haben und dieser vollzugsfähig ist (wobei die darin enthaltene Voraussetzung, dass der vorliegende Beschluss für die Wandelschuldverschreibungen vollzugsfähig sein muss, ausgenommen bleibt).

"Lock-up Änderungs- und Neufassungsvereinbarungen" bezeichnet gemeinsam

- (x) die Änderungs- und Neufassungsvereinbarung zum Lock-up Agreement der Anleihegläubiger zwischen unter anderem der Gesellschaft und bestimmten Anleihegläubigern der Wandelschuldverschreibungen und der 2023 Schuldverschreibungen zur Änderung und Neufassung des am 2. Dezember 2022 abgeschlossenen Lock-up Agreements der Anleihegläubiger in Bezug auf die Restrukturierung der Wandelschuldverschreibungen und der 2023 Schuldverschreibungen, und
- (y) die Änderungs- und Neufassungsvereinbarungen zu allen Lock-up Agreements der Aktionäre zwischen unter anderem der Gesellschaft und bestimmten Aktionären der Gesellschaft zur Änderung und Neufassung aller am 2. Dezember 2022 abgeschlossenen Lock-up Agreements der Aktionäre in Bezug auf die Restrukturierung der Wandelschuldverschreibungen und der 2023 Schuldverschreibungen. “

“

ANLAGE 1

Inhaberschaftsnachweise

[nicht für die Veröffentlichung bestimmt / siehe separates Schreiben vom heutigen Tage]

ANLAGE 2

Vertretungsnachweise

[nicht für die Veröffentlichung bestimmt / siehe separates Schreiben vom heutigen Tage]

ANLAGE 3
Vergleichsfassung

Die Anleihegläubiger beschließen wie folgt:

"

1. Die Definition von „Endfälligkeitstag“ in Unterziffer (a) des § 1 (**Definitionen**) der Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen wird geändert und wie folgt gefasst:

""Endfälligkeitstag" ist der 31. Juli 2023."

""Maturity Date" means 31 July 2023."

2. Unterziffer (e) in § 4 (*Verzinsung*) der Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen wird geändert und wie folgt gefasst:

"Die ursprünglich am 28. November 2022 zu zahlenden Zinsen, sowie sämtliche an darauf folgenden Zinszahlungstagen zu zahlenden Zinsen sind am Endfälligkeitstag zu zahlen."

"The interest originally payable on 28 November 2022, as well as any interest payable on a subsequent Interest Payment Date is payable on the Maturity Date."

3. Die Anleihegläubiger verzichten auf ein etwaiges Kündigungsrecht, das:

a) gemäß Unterziffer (a)(i) des § 12 (*Kündigungsrechte der Anleihegläubiger*) der Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen ausgelöst wird, wenn die (Rück-) Zahlung von Kapital oder Zins der Wandelschuldverschreibungen bei Endfälligkeit am 15. April 2023 nicht erfolgen würde;

b) gemäß Unterziffer (a)(ii) des § 12 (*Kündigungsrechte der Anleihegläubiger*) der Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen ausgelöst wird/wurde, sofern ein Verstoß gegen § 3(b) der Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen im Hinblick auf die EUR 10 Mio. Schuldverschreibungen der [Corestate Capital Holding S.A. \(die „Gesellschaft“\)](#) (ISIN: DE000A3LBTZ4 / WKN: A3LBTZ) und/oder im Hinblick auf neue, nach dem 27. März 2023 ausgegebene Schuldverschreibungen und/oder andere neue Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie in § 3 der Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen definiert) bis zu einem Gesamtkapitalbetrag von weiteren EUR 25 Mio., einschließlich der Fälle der Verlängerung der Laufzeit und der Refinanzierung dieser Schuldverschreibungen und/oder dieser anderen neuen Kapitalmarktverbindlichkeiten bis zu einem aggregierten Gesamtkapitalbetrag von insgesamt bis zu EUR 35 Mio., vorliegt;

c) gemäß Unterziffer (a)(iii) (A) oder (B) des § 12 (*Kündigungsrechte der Anleihegläubiger*) der Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen im Hinblick auf die Gesellschaft ausgelöst wird oder wurde auf Grund oder in Zusammenhang mit:

i. der Nichtzahlung von Kapital oder Zins der von der Gesellschaft ausgegebenen EUR 300.000.000 Schuldverschreibungen 2018/2023 (ISIN: DE000A19YDA9 / WKN: A19YDA) (nachfolgend die "**2023 Schuldverschreibungen**") bei deren gegenwärtiger Endfälligkeit am 15. April 2023;

ii. der Nichtzahlung von Kapital oder Zins der Wandelschuldverschreibungen bei Endfälligkeit am 15. April 2023 und soweit dies ein etwaiges Kündigungsrecht (*Event of Default*) gemäß den Emissionsbedingungen der 2023 Schuldverschreibungen auslösen würde;

iii. sofern ein Verstoß gegen § 8 (*Limitations on the Incurrence of Financial Indebtedness*) oder § 9 (*Negative Pledge*) der Emissionsbedingungen der 2023 Schuldverschreibungen im Hinblick auf die EUR 10 Mio. Schuldverschreibungen der Gesellschaft (ISIN: DE000A3LBTZ4 / WKN: A3LBTZ) und/oder im Hinblick auf neue, nach dem 27. März 2023 ausgegebene Schuldverschreibungen und/oder andere neu aufgenommene Finanzverbindlichkeiten (*Financial Indebtedness*; wie in § 1 (*Definitions*) der Emissionsbedingungen der 2023 Schuldverschreibungen definiert) bis zu einem Gesamtkapitalbetrag von weiteren EUR 25 Mio., einschließlich der Fälle der Verlängerung der Laufzeit und der Refinanzierung dieser Schuldverschreibungen und/oder dieser anderen neu aufgenommenen Finanzverbindlichkeiten (*Financial Indebtedness*) bis zu einem aggregierten Gesamtkapitalbetrag von bis zu insgesamt EUR 35 Mio. vorliegt, und dies ein Kündigungsrecht gemäß den Emissionsbedingungen der 2023 Schuldverschreibungen auslösen würde; oder

iv. sofern (A) ein Verstoß gegen Unterziffer (a) des § 13 (*Reports*) der Emissionsbedingungen der 2023 Schuldverschreibungen im Hinblick darauf vorliegt, dass die Gesellschaft geprüfte Jahresabschlüsse für das am 31. Dezember 2022 beendete Geschäftsjahr nicht innerhalb der vorgesehenen Zeitspanne vorlegt oder (B) ein Verstoß gegen Unterziffer (b) des § 13 (*Reports*) der Emissionsbedingungen der 2023 Schuldverschreibungen im Hinblick darauf vorliegt, dass die Gesellschaft Quartalsberichte für das am 31. März 2023 endende Quartal nicht innerhalb der vorgesehenen Zeitspanne vorlegt, jeweils soweit dies ein Kündigungsrecht gemäß den Emissionsbedingungen der 2023 Schuldverschreibungen auslösen würde.

d) gemäß Unterziffern (a)(iii), (a)(iv) oder (a)(v) des § 12 (*Kündigungsrechte der Anleihegläubiger*) der Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen besteht, sofern:

i. im Falle eines Kündigungsrechts nach Unterziffer (a)(iii) das Kündigungsrecht durch die Fälligkeit, Fälligestellung oder Nichterfüllung bzw. Inanspruchnahme, Verwertung oder Verwertungsreife (A) einer Verbindlichkeit der Ginova HoldCo S.à r.l. und/oder der Ginova PropCo Sarl, (B) einer für eine solche Verbindlichkeit der Ginova HoldCo S.à r.l. und/oder der Ginova PropCo Sarl gewährten Sicherheit oder (C) einer für eine solche Verbindlichkeit der Ginova HoldCo S.à r.l. und/oder der Ginova PropCo Sarl übernommenen Garantie ausgelöst wird/wurde;

ii. im Falle eines Kündigungsrechts nach Unterziffer (a)(iv) das Kündigungsrecht durch Zahlungseinstellung durch die Ginova HoldCo S.à r.l. und/oder der Ginova PropCo Sarl oder Bekanntgabe der Zahlungsunfähigkeit der Ginova HoldCo S.à r.l. und/oder der Ginova PropCo Sarl ausgelöst wird/wurde; und

iii. im Falle eines Kündigungsrechts nach Unterziffer (a)(v) das Kündigungsrecht durch Eröffnung oder Beantragung eines Insolvenzverfahrens über die Ginova HoldCo S.à r.l. und/oder die Ginova PropCo Sarl ausgelöst wird/wurde.

4. Die Wirkung einer aufgrund der vorstehend dargestellten Kündigungsrechte erklärten Kündigung entfällt.

5. Dieser Beschluss soll erst gemäß § 21 SchVG vollzogen werden, wenn die nachfolgenden aufschiebenden Bedingungen im Sinne des § 158 des Bürgerlichen Gesetzbuch eingetreten sind

(i) Abschluss der Lock-up Änderungs- und Neufassungsvereinbarungen (wie nachstehend am Ende der Ziffer 5 dieses Beschlusses definiert) durch sämtliche Parteien hierzu und Wirksamkeit der Lock-up Änderungs- und Neufassungsvereinbarungen, jeweils bis zum 5. Mai 2023, 24:00 Uhr MESZ, was durch den Zugang einer von (i) einem Anwalt der Milbank LLP im Auftrag der Mehrheit der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen und der Mehrheit der Inhaber der 2023 Schuldverschreibungen handelnd und (ii) einem Mitglied des Vorstands der Gesellschaft unterzeichneten Mitteilung bei der Hauptzahlstelle für die Wandelschuldverschreibungen mit folgendem Inhalt am oder vor dem 9. Mai 2023, 24:00 Uhr MESZ als nachgewiesen gilt:

„An: [BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt] in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle

EUR 200.000.000 Wandelschuldverschreibungen 2017/2022 emittiert von der Corestate Capital Holding S.A. (ISIN DE000A19SPK4) (die "Wandelschuldverschreibungen")

Wir nehmen Bezug auf den Beschluss der Anleihegläubiger der Wandelschuldverschreibungen vom 14. April 2023, demgemäß unter anderem eine Änderung der Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen beschlossen worden ist (der "Gläubigerbeschluss"). Dies ist die Mitteilung gemäß Ziffer 5. (i) des Gläubigerbeschlusses.

Wir bestätigen hiermit, dass (i) die Lock-up Änderungs- und Neufassungsvereinbarungen (wie in Ziffer 5 des Gläubigerbeschlusses definiert) durch sämtliche Parteien abgeschlossen und wirksam geworden sind und zwar jeweils am oder vor dem 5. Mai 2023, 24:00 Uhr MESZ, und (ii) mit Zugang dieses Schreibens bei der Hauptzahlstelle die in Ziffer 5. (i) des Gläubigerbeschlusses enthaltene aufschiebende Bedingung eingetreten ist.

[Unterschriften]“;

und

(ii) Zugang einer von allen Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft unterzeichneten Mitteilung bei der Hauptzahlstelle für die

Wandelschuldverschreibungen mit folgendem Inhalt am oder vor dem 16. Mai 2023, 24:00 Uhr MESZ:

„An: [BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt] in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle

EUR 200.000.000 Wandelschuldverschreibungen 2017/2022 emittiert von der Corestate Capital Holding S.A. (ISIN DE000A19SPK4) (die "Wandelschuldverschreibungen")

Wir nehmen Bezug auf den Beschluss der Anleihegläubiger der Wandelschuldverschreibungen vom 14. April 2023, demgemäß unter anderem eine Änderung der Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen beschlossen worden ist (der "Gläubigerbeschluss"). Dies ist die Mitteilung gemäß Ziffer 5. (ii) des Gläubigerbeschlusses.

Wir bestätigen hiermit, dass

- (i) nach dem 14. April 2023 aber an oder vor dem 12. Mai 2023 der Gesellschaft ein Betrag in Höhe von mindestens EUR 15.000.000 durch Kontogutschrift zugegangen ist; und
- (ii) der Betrag in Höhe von mindestens EUR 15.000.000 nicht, oder nicht vor den Wandelschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig wird.

Wir bestätigen hiermit ebenso, dass mit Zugang dieses Schreibens bei der Hauptzahlstelle die in Ziffer 5. (ii) des Gläubigerbeschlusses enthaltene aufschiebende Bedingung eingetreten ist.

[Unterschriften]“;

und

- (iii) die Inhaber der 2023 Schuldverschreibungen den Beschluss gemäß Tagesordnungspunkt B.III. (Beschlussfassung zur Verlängerung der Endfälligkeit, Zahlung von Zinsen und zum Verzicht auf etwaige Kündigungsrechte) der ebenfalls mit Einladung vom 27. März 2023 für den 14. April 2023 terminierten Gläubigerversammlung zu den 2023 Schuldverschreibungen gefasst haben und dieser vollzugsfähig ist (wobei die darin enthaltene Voraussetzung, dass der vorliegende Beschluss für die Wandelschuldverschreibungen vollzugsfähig sein muss, ausgenommen bleibt).

"Lock-up Änderungs- und Neufassungsvereinbarungen" bezeichnet gemeinsam

- (x) die Änderungs- und Neufassungsvereinbarung zum Lock-up Agreement der Anleihegläubiger zwischen unter anderem der Gesellschaft und bestimmten Anleihegläubigern der

Wandelschuldverschreibungen und der 2023 Schuldverschreibungen zur Änderung und Neufassung des am 2. Dezember 2022 abgeschlossenen Lock-up Agreements der Anleihegläubiger in Bezug auf die Restrukturierung der Wandelschuldverschreibungen und der 2023 Schuldverschreibungen, und

- (y) die Änderungs- und Neufassungsvereinbarungen zu allen Lock-up Agreements der Aktionäre zwischen unter anderem der Gesellschaft und bestimmten Aktionären der Gesellschaft zur Änderung und Neufassung aller am 2. Dezember 2022 abgeschlossenen Lock-up Agreements der Aktionäre in Bezug auf die Restrukturierung der Wandelschuldverschreibungen und der 2023 Schuldverschreibungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Mathias Eisen
Rechtsanwalt